

VERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Moorfläche in Scharrelerdamm" - LB WST Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland

Aufgrund der §§ 28, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. Nr. 8/1981, Seite 31) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Die in § 2 näher bezeichnete Moorfläche in Scharrelerdamm wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 3,3051 ha und umfasst die Flurstücke 49/1, 49/2 und 49/3, Flur 42, Gemarkung Edewecht.
- (2) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in den mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000, die Bestandteile dieser Verordnung sind, durch Punktlinien dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung des Moorgrundstückes mit der sich natürlich entwickelten Flora und Fauna inmitten intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Das Moorgrundstück belebt als typischer Landschaftsbestandteil das Landschaftsbild und trägt wegen seiner Bedeutung für die Vogel- und Kleintierwelt zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

§ 4
Verbote

- (1) Das Betreten des Schutzgebietes ist verboten.
- (2) Im Schutzgebiet sind außerdem folgende Handlungen verboten:
 - a) die Veränderung oder Beseitigung von Bäumen, Sträuchern oder anderen Gehölzen,
 - b) die Veränderung, Beseitigung oder Anlage von Wasserläufen,
 - c) die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
 - d) die Entnahme oder sonstige Schädigung der dort vorhandenen Tiere oder Pflanzen,
 - e) das Einbringen standortfremder Pflanzen,
 - f) der Einsatz von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngermitteln,
 - g) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art,
 - h) Wege neu anzulegen oder vorhandene Wege zu befestigen,
 - i) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige Abfälle einschl. Gartenabfälle abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - j) die Ruhe oder den Naturgenuss durch Lärm zu stören,
 - k) die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen aller Art,
 - l) zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,
 - m) Feuer zu machen,
 - n) Hunde frei laufen zu lassen,
 - o) Haustiere weiden zu lassen.

**§ 5
Befreiungen**

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Ammerland - untere Naturschutzbehörde, Westerstede, unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 6
Freistellungen**

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) Nutzungen im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch besteht,
- b) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Anordnung des Landkreises Ammerland,
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

**§ 7
Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Dieses kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerstede, den 14.12.1988
Landkreis Ammerland

zu Jührden
Landrat

Dr. Heidemann
Oberkreisdirektor